



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 18. März 2025

2025/50. Revision Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat nahm die Revision des Natur- und Landschaftsschutzinventars mit Beschluss vom 2. Mai 2023 zustimmend zur Kenntnis und setzte das revidierte Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge fest.

In Ergänzung zum behördenverbindlichen Inventar sind die Inventarobjekte in einem zweiten Schritt mittels Schutzverordnung eigentümerverbindlich und langfristig zu schützen, wie dies in den Legislaturzielen 2022-2026 und gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (s. dazu Art. 205 ff.) vorgesehen ist.

Der Gemeinderat stimmte am 19. März 2024 der revidierten Schutzverordnung inkl. Pflegevereinbarungen zu und gab diese zur öffentlichen Auflage frei.

Zur Mitwirkung wurden betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschaftende von zu schützenden Objekten im März 2024 brieflich über die öffentliche Auflage informiert. Die öffentliche Auflage der revidierten Verordnung und dazugehörigen Dokumenten fand vom 5. April bis 6. Mai 2024 statt.

Während der öffentlichen Auflage gingen Einwendungen von 26 Parteien ein, welche 45 Objekte (von 135) direkt betreffen oder allgemeine Aspekte beanstanden. Die Fachstelle Naturschutz gab zu jeder Einwendung eine Stellungnahme ab, welche dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage zur Berücksichtigung oder Ablehnung dient.

Der Bereich Bau und Umwelt hat basierend auf den Stellungnahmen Anpassungen an Verordnung, Geodaten, Objektblättern, Pflegevereinbarungen und Flächenverzeichnissen vorgenommen.

Die Baubehörde entschied am 27. Januar 2025 über den Vorschlag des Bereichs Bau und Umwelt und forderte weitere Anpassungen.

Der Gemeinderat kann somit über die Berücksichtigung oder Ablehnung der Einwendungen und über die Festsetzung der Verordnung entscheiden.

Nach der Festsetzung erfolgt eine öffentliche Auflage der Verordnung und deren Bestandteile. Vorgängig werden die einwendenden Parteien über die Berücksichtigung oder Ablehnung ihrer Einwendungen orientiert und sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschaftende von Schutzobjekten über die Festsetzung informiert.

2. Allgemeine Anpassungen der Schutzverordnung – Empfehlung Bau und Umwelt

Die Fachstelle Naturschutz hat in einem separaten Bericht ausführlich zur jeder Einwendung Stellung genommen. Dieser ausführliche Bericht zur Einwendungsbehandlung liegt bei.

Nachfolgend wird zusammenfassend erläutert, welche Anpassungen der Bereich Bau und Umwelt an der revidierten Schutzverordnung aufgrund der Einwendungen und aufgrund der Empfehlungen der Fachstelle Naturschutz vorschlägt.

Neu soll bei 29 Objekten auf einen Verordnungsschutz verzichtet werden, anstatt wie bisher geplant nur bei einem. Der Schutzperimeter wurde bei 53 von den restlichen 107 Objekten, die mit der Verordnung geschützt werden, teils sehr markant verkleinert. Bei einzelnen Objekten gab es zudem Lockerungen zum Betretungsverbot, zur extensiven Beweidung, zur Tränkestellung, zur Nutzung bestehender Infrastruktur oder zur Krautsaumbewirtschaftung.

2.1 Trocken-, Feucht- und Nassstandorte

Beim Objekt Nr. 123, Reservoir Brand, wurde das Objektblatt im Schutzziel so angepasst, dass das Betretungsverbot gemäss Artikel 4.1 der Verordnung nicht gilt, da die Durchsetzung auf dem vielbegangenen Aussichtspunkt nicht möglich ist.

Der Perimeter des Objekts Nr. 112 wurde um die Gehölzbereiche reduziert, da diese nicht schützenswert sind und nicht in diese Schutzkategorie gehören würden.

Der Perimeter des Objekts Nr. 118 wurde um den Gehölzbereich und um den Bereich der Parzelle 6667 reduziert, da mit dem Gehölz unerwünschtes Wiesenpotential geschützt werden sollte und der Bereich auf Parzelle 6667 keine erhöhte Schutzwürdigkeit wie der Bereich auf Parzelle 12883 aufweist.

Das Schutzobjekt Nr. 121, Kastellmauer, wurde aus der Verordnung entfernt, da der Schutz aufgrund der starken Nutzung der Kastellbesuchenden nicht durchsetzbar ist.

Die Objektblätter wurden entsprechend angepasst.

2.2 Gewässer mit Umgebung

Die Objekte Nr. 324 und 329 werden neu als «Gewässer mit Umgebung» kategorisiert und geschützt.

Die Perimeter von Objekt Nr. 311, 315, 324, 328, 329, 334, 346, 717, 729 und 731 wurden gemäss Stellungnahmen angepasst. Die Grenzföhrung des Gesamtobjekts wurde im Waldgebiet auf den in der amtlichen Vermessung als Gewässerfläche erfassten Bereich reduziert, da Gehölzbereiche in rechtllichem Waldgebiet bereits durch das Waldgesetz genügend ökologische Auflagen haben. Die Grenzföhrung des Gesamtobjekts wurde ausserhalb des Waldgebiets so angepasst, dass mindestens die in der amtlichen Vermessung als Gewässerfläche erfassten Bereiche geschützt sind und die Grenze mindestens bis an die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen gemäss kantonalem WebGIS (Karte Nr. 170) reicht.

Beim Objekt Nr. 323 wurde die effektive Gehölzgrenze im Jahr 2024 ohne Krautsaum und ohne ausparzellierte Strassen bzw. Flurwege neu erfasst. Es werden nur die Perimeter innerhalb der effektiv erfassten Gehölzgrenzen und maximal die im Inventar erfasste Geometrie geschützt. Objekt Nr. 209 sollte im nordöstlichen Gehölzbereich mit dem kommunalen Bauminventar und der revidierten Schutzverordnung doppelt geschützt werden, was unnötig ist. Der Perimeter wird aufgrund der erhöhten Schutzbedürftigkeit durch den Erholungsdruck mit der Verordnung geschützt. Der Teilbereich mit dem Schutz aus dem kommunalen Bauminventar (Baumschutz Bauzone) wurde vom Gemeinderat bereits entlassen.

Bei den Objekten Nr. 209 und 210 wird aufgrund des erhöhten Erholungsdruckes der ganze bisher geplante Perimeter mit redaktionellen Anpassungen geschützt, auch wenn Teile davon Wald sind.

Beim Objekt Nr. 315, Luppmen, wurde das Objektblatt im Schutzziel so angepasst, dass das Betretungsverbot gemäss Artikel 4.1 der Verordnung nicht gilt, da die Durchsetzung nicht möglich ist.

Das Schutzobjekt Nr. 727, Tobelweiher und Umgebung, wurde aus der Verordnung entfernt, da es bereits über das kantonale Naturschutzinventar geschützt ist. Ein Doppelschutz ist nicht zielführend.

Die Objektblätter wurden entsprechend angepasst.

2.3 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Ein Grossteil der bisherigen und neu kategorisierten Hecken-, Feldgehölz- und Uferbestockungsobjekte vom Inventar 2023 werden in angepasster Geometrie geschützt, da andere Gesetzesdokumente oder Fördermittel keinen langfristigen Schutz mit entsprechender Qualität der Objekte bieten. Mit Ausnahme von Nr. 337 aufgrund einer Pflegevereinbarung wurde bei allen – d.h. Nr. 301, 303, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 313, 316, 317, 318, 320, 321, 327, 330, 333, 335, 336, 338, 339, 341, 344, 345, 347, 348, 351, 352, 353, 354, 355 und 700 - die effektive Gehölzgrenze im Oktober 2024 ohne Krautsaum und ohne ausparzellierte Strassen bzw. Flurwege mit zentimetergenauem GPS-Gerät neu erfasst. Es werden nur die Perimeter innerhalb der effektiv erfassten Gehölzgrenzen und maximal die im Inventar erfasste Geometrie geschützt. Die Objektblätter wurden entsprechend angepasst.

Beim Objekt Nr. 301 wurde aufgrund der vorliegenden Situation das Schutzziel angepasst (*«mit Beachtung der Verkehrssicherheit»*).

Bei den Objekten Nr. 316 und 318 wird die extensive Beweidung als Witterungsschutz und die Tränke für Nutztiere durch eine Anpassung am Objektblatt erlaubt.

Beim Objekt Nr. 700 wird die Nutzung der bisherigen Infrastruktur durch Anpassung des Objektblatts erlaubt.

Die Schutzobjekte Nr. 322 und 342 wurden aus der Verordnung entfernt, da keine erhöhte Schutzwürdigkeit vorhanden ist.

Die Objektblätter wurden entsprechend angepasst.

2.4 Einzelbäume und Alleen

Die Bäume der Einzelbaum- und Allee-Objekte Nr. 610, 611, 625 und 626 wurden gemäss Stellungnahmen und als Folge dieser anstatt als Baumgruppe jeweils als Einzelbäume digitalisiert.

Die Objekte Nr. 610, 611 und 625 wurden aus der Schutzverordnung entfernt.

Das Objekt Nr. 610 liegt im Perimeter des kantonalen Richtplans Nr. 29 «Westtangente» und eine Unterschutzstellung ist daher nicht erwünscht.

Die Bäume der Objekte Nr. 611 und 625 liegen direkt an der Gemeindestrasse. Im Falle von Werterhaltungsmassnahmen der Strasse ist mit den Bäumen ein flexibler Umgang nötig.

Die Objektblätter wurden entsprechend angepasst.

2.5 Waldränder/Waldschutzgebiete

Neu wird nur das Objekt Nr. 710 als Waldrand- und Waldschutzgebiet geschützt, da aufgrund des Erholungsdrucks eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Waldgebiets besteht.

Die Objekte Nr. 351 und Nr. 721 werden neu als Feldgehölz (Schutzzone I) kategorisiert und geschützt, da es sich nicht um offizielles Waldgebiet handelt.

Alle Waldrandobjekte - d.h. Nr. 701, 702, 703, 705, 706, 708, 709, 714, 716, 718, 719, 723 und 724 – wurden aus der Verordnung entfernt und sind somit nicht über die Verordnung geschützt. Sie sind durch das Waldgesetz genügend geschützt, die Waldgrenzen waren zur Zeit der Erfassung

noch nicht festgesetzt, kantonale Fördermittel sind ausreichend und die geplante Krautsaumbewirtschaftung aufgrund fehlender Beiträge gemäss Beitragsreglement darf nicht gefordert werden. Die genannten Objekte bleiben im behördenverbindlichen Inventar als schützenswerte Waldrandperimeter.

Die Waldschutzobjekte Nr. 711, 715, 726 und 730 wurden aus der Verordnung entfernt, da sie durch das Waldgesetz genügend geschützt sind und keine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. Die genannten Objekte bleiben im behördenverbindlichen Inventar als schützenswerte Waldperimeter.

Die Objektblätter wurden entsprechend angepasst.

2.6 Kiesgruben und geologische Objekte

Bei den Objekten Nr. 801, 803 und 807 wurden die Objektblätter im Schutzziel und in den Pflegemassnahmen so angepasst, dass die ökologisch wertvolle, extensive Beweidung mit Erhalt oder besser der Förderung der Biodiversität erlaubt ist. Zusätzlich wurde im Schutzziel festgehalten, dass bei den vier Objekten das Betretungsverbot ausserhalb markierter Wege gemäss Artikel 4.1 der Verordnung nicht gilt, da die Durchsetzung nicht möglich ist. Beim Objekt 800 wird auf einen Verordnungsschutz verzichtet.

2.7 Allgemeine Anpassungen

Bei den Objekten Nr. 303, 305, 310, 311, 312, 316, 317, 321, 324, 330, 333, 342, 344, 346, 347, 352, 353 und 354 wurde im Objektblatt bisher ein Krautsaum beschrieben und teilweise gefordert. Die Beschreibung wurde jeweils in «wünschenswert» geändert, da ein Krautsaum aufgrund fehlender Beitragsmöglichkeit nicht gefordert werden kann.

Es wurden bei diversen Objekten redaktionelle Anpassungen im Objektblatt, in der Pflegevereinbarung oder im Flächenverzeichnis vorgenommen. Dazu gehören Rechtschreibung, Objektnummern mit fehlerhaften Zusätzen, falsche Schutzzonenzuteilungen und anzupassende Grafiken oder Flächengrössen der Perimeter aufgrund deren Änderung. Folgende Objekte und Bereiche sind betroffen:

102 (Perimeter), 107 (Perimeter), 108 (Objektnummer), 109 (Perimeter), 210 (Perimeter), 219 (Objektnummer), 334 (Zone), 346 (Zone), 402 (Geometrie), 621 (Formulierung), 701 (Zone), 717 (Zone und Perimeter), 729 (Zone), 731 (Zone), 800 (Perimeter)

Nicht erwähnte Objekte werden in bisheriger Ausdehnung und Beschreibung in Objektblatt sowie Pflegevereinbarung inkl. Flächenverzeichnis geschützt.

Nebst der bisherigen Karte für das Inventar «Inventar kommunaler Natur- und Landschaftsschutz» wurde für durch die Verordnung geschützte Objekte eine zusätzliche Karte mit teils angepasster Geometrie der Objekte im Geoportal der Gemeinde Pfäffikon erstellt. Die Karte ist unter dem Titel «Verordnung kommunaler Natur- und Landschaftsschutz» aufrufbar.

Der Verordnungstext wurde nur beim Artikel 2 und Artikel 4.1 sowie 4.2 angepasst. Beim Artikel 2 wurden in der Tabelle die Objekte entfernt, welche nicht über die Verordnung geschützt werden sollen und die Zonenzuteilungen wurden vereinzelt angepasst. Beim Artikel 4.1 und 4.2 wurde die Schutzanordnung «...das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen...» entfernt, da dieser Punkt mit der besseren Formulierung «...das Ansiedeln von Lebewesen ohne Bewilligung...» bereits beschrieben wird.

3. Stellungnahme und Empfehlung Fachstelle Naturschutz zu den eingegangenen Einwendungen

In den folgenden Tabellen werden die Stellungnahmen bzw. Empfehlungen der Fachstelle Naturschutz zu den eingegangenen Einwendungen zusammengefasst.

3.1 Empfehlung Anträge berücksichtigen

Objekt	Kategorie	Stellungnahme / Empfehlung	Folgen
103	Trockenstandort	- Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Anpassung Schutzperimeter gemäss Antrag aufgrund ökologischer Sinnhaftigkeit	- Objektperimeter, Objektblatt und Pflegevereinbarung anpassen
115	Trockenstandort	- Unterschutzstellung - Objektblatt und Pflegevereinbarung an Gegebenheiten anpassen	- Objektblatt und Flächenverzeichnis anpassen
321	Hecke	- Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Krautsaum ist von Schutzperimeter zu entfernen, da keine Beiträge gemäss Reglement und daher auch kein Schutz möglich	- Effektive Gehölzgrenze aller Hecken-, Feldgehölz- und Uferbestockungsobjekte neu erfassen und somit um Krautsaum und Strassen bzw. Wege reduzieren
620	Einzelbaum	- Unterschutzstellung (nur Nussbaum) - Objektblatt aufgrund Fehler anpassen	- Objektgeometrie und Objektblatt anpassen
622	Einzelbaum	- Unterschutzstellung - Objektblatt aufgrund falscher Baumart anpassen	- Objektblatt anpassen
700	Feldgehölz	- Unterschutzstellung - Benutzung Infrastruktur mit Vereinbarung erlauben	- Objektblatt anpassen
711, 715, 730	Wald	- Keine Unterschutzstellung - Verzicht auf Doppelschutz, da Waldgesetz genügend ökologische Auflagen enthält	- Waldschutzgebiete Nr. 711, 715, 726 und 730 aus Verordnung entfernen und nur Objekt Nr. 710 als Waldgebiet schützen
709, 714, 716, 718, 719, 723	Waldränder	- Keine Unterschutzstellung von Waldrändern allgemein - Verzicht auf Doppelschutz, da Waldgesetz genügend ökologische Auflagen enthält und kantonale Fördermittel ausreichen	- Alle Waldrandobjekte – auch Objekte ohne erhaltener Einwendung – aus Verordnung entfernen und Objektblatt anpassen
723	Waldränder	- Keine Unterschutzstellung - Anpassung der Karte im Objektblatt (Inventar)	- Objektblatt anpassen

3.2 Empfehlung Anträge teilweise berücksichtigen

Objekt	Kategorie	Stellungnahme / Empfehlung	Folgen
113	Trockenstandort	- Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Ausparzellierte Wege sind gemäss Verordnung nicht geschützt, der Unterhalt bleibt in Absprache mit der Gemeinde möglich	- Objektblatt und Flächenverzeichnis anpassen
122	Trockenstandort	- Unterschutzstellung - Schutz- und Pflegemassnahmen wurden nochmals besprochen und grössere Flexibilität soll über Anpassung im Flächenverzeichnis ermöglicht werden	- Objektblatt und Flächenverzeichnis anpassen
206	Feuchtstandort	- Unterschutzstellung (Gemeinde-land, bisher so bewirtschaftet!) - Schutz- und Pflegemassnahmen wurden nochmals besprochen und grössere Flexibilität soll über Anpassung im Flächenverzeichnis ermöglicht werden	- Flächenverzeichnis anpassen
217	Feuchtstandort	- Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Anpassung Schutzperimeter der Naturschutz- und Umgebungszone zur Vermeidung von Überschneidung verschiedenen Lebensräume bzw. Landnutzungstypen - Anpassung des Objektblattes und der Pflegevereinbarung aufgrund Fehler und basierend ökologischer Sinnhaftigkeit	- Objektperimeter, Objektblatt und Pflegevereinbarung inkl. Flächenverzeichnis anpassen
311	Gewässer mit Umgebung	- Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Anpassung des symbolisch erfassten Perimeters ausserhalb von Waldgebiet mit effektiver Ausdehnung der Gehölze im Herbst 2024 erfassen	- Objektperimeter neu erfassen und Objektblatt anpassen
315, 328, 329, 731	Gewässer mit Umgebung	- Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Unbegründeter Doppelschutz vermeiden, in dem bei Fliessgewässer im Waldgebiet nur Gewässersohle gemäss amtlicher Vermessung geschützt wird - Anpassung der symbolisch erfassten Perimeter ausserhalb von Waldgebiet nur bis an landwirtschaftlichen Nutzungsflächen gemäss kantonalem GIS (Karte Nr. 170)	- Objektperimeter und Objektblatt anpassen

312, 344	Hecke	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Effektive Gehölzgrenze erfassen und somit Krautsaum und Strassen bzw. Wege von Schutzperimeter entfernen, da keine Beiträge gemäss Reglement und daher auch kein Schutz möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Effektive Gehölzgrenze aller Hecken-, Feldgehölz- und Uferbestockungsobjekte neu erfassen und somit um Krautsaum und Strassen bzw. Wege reduzieren
316, 318. 342	Hecke	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung - Extensive Beweidung als Witterungsschutz und Tränke über Anpassung im Objektblatt erlauben 	<ul style="list-style-type: none"> - Objektblatt anpassen
317	Hecke	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung - Entfernung invasiver Neophyten im Rahmen Entscheid Neophyten-Strategie - Beratung über möglichen Landkauf seitens Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Landkauf abwickeln
401	Extensive Weiden	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Reduktion des Perimeters um Fläche auf Parz.-Nr. 13093 	<ul style="list-style-type: none"> - Objektgeometrie, Objektblatt und Pflegevereinbarung inkl. Flächenverzeichnis anpassen
607	Einzelbaum	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung - Objektblatt aufgrund Fehler und Sonderbestimmungen zur Pflege anpassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Objektblatt anpassen
611	Allee	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung - Neu-Erfassung Baumstandorte einzeln, damit Anzahl und Eigentum der Objekte klar ist - Bei Bedarf Abklärungen zu Baumeigentümer/in - Bei Bedarf Anpassung des Objektblattes bei Formulierungen - Bei Bedarf rechtliche Abklärung der Stellungnahmen bzw. Anträge (Eigentumsrechte, usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Neu-Erfassung der Baumstandorte bei allen Allee-Objekten - Objektblatt anpassen - Evtl. Verträge zur Pflege der Bäume über die Gemeinde oder gar als Eigentum bei Objekt 611 - Evtl. Objektblatt in Formulierungen anpassen - Evtl. rechtliche Abklärungen der Anliegen betreffend Objekt 611
721	Feldgehölz	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung in angepasster Ausdehnung - Anpassung Objektperimeter auf Grenzen der landwirtschaftlich genutzten Zonen und Strasse - Schutzziele und Pflegemassnahmen anpassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Objektperimeter und Objektblatt anpassen
Allgemein		<ul style="list-style-type: none"> - Antrag betreffend Hecke in Anpassungsempfehlungen eingebunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Effektive Gehölzgrenze aller Hecken-, Feldgehölz- und Uferbestockungsobjekte neu erfassen und somit um Krautsaum und Strassen bzw. Wege reduzieren

3.3 Empfehlung Anträge nicht berücksichtigen

Objekt	Kategorie	Stellungnahme / Empfehlung	Folgen
102	Trockenstandort	- Unterschutzstellung - Rechtliche Grundlagen zur Unterschutzstellung sind gemäss Bundes- und Kantonsrecht gegeben	
106	Trockenstandort	- Unterschutzstellung - War bisher geschützt und ist auch weiterhin schutzwürdig	
118	Trockenstandort	- Unterschutzstellung - Rechtliches Gehör gewahrt - Bei der Inventarisierung wurden nur ökologische Werte beurteilt - Bewirtschaftungsbeiträge entgelten angemessen	
122	Trockenstandort	- Unterschutzstellung - Sonderbewilligungen scheinen nicht zielführend und angebotene Pflege ist in diesem Ausmass genau nicht das Ziel, was den Schutzbedarf bestätigt - Es gibt genügend Spielraum rundherum	
221	Nassstandort	- Unterschutzstellung - Die Eiche liegt nicht auf Flurparzellen und ist wie das Gesamtobjekt schützenswert - Ausparzellierte Wege sind gemäss Verordnung nicht geschützt, der Unterhalt bleibt in Absprache mit der Gemeinde möglich	- Objektblatt und Pflegevereinbarung anpassen
324	Hecke	- Unterschutzstellung - Andere Gesetze reichen zum langfristigen Schutz nicht aus	
339	Hecke	- Unterschutzstellung - Andere Gesetze reichen zum langfristigen Schutz nicht aus	
354	Hecke	- Unterschutzstellung - Angeblicher Doppelschutz wurde nicht belegt - Andere Gesetze reichen zum langfristigen Schutz nicht aus	
604	Einzelbaum	- Unterschutzstellung - Bei Abgang ist in Absprache mit der Gemeinde eine Ersatzpflanzung möglich und nötig - Der aktuelle Baumzustand erhöht den ökologischen Wert	- Objektblatt anpassen
619	Einzelbaum	- Unterschutzstellung - Andere Gesetze reichen zum langfristigen Schutz nicht aus	
620	Einzelbaum	- Unterschutzstellung - Ein Gemeinderatsbeschluss verfügt den bisherigen Schutz des Nussbaumes	

729	Gewässer mit Umgebung	- Unterschutzstellung - Anpassung des Schutzperimeters aufgrund anderer Einwendungen macht geforderte Anpassungen unnötig	- Objektgeometrie und Objektblatt anpassen
Allgemein		- Mitwirkung wurde ermöglicht und Anpassungen der Verordnung wurden daraus basierend vorgenommen - Entschädigung wird über Beitragsreglement geregelt	

4. Entscheide der Baubehörde vom 27. Januar 2025

Es wurden verschiedene Änderungsanträge gestellt und angenommen.

Antrag 1

Folgende Schutzobjekte Nr. 103, 110, 122, 352 werden nicht in die Verordnung aufgenommen.

Begründung:

- Nr. 103:
Der geplante Schutz verhindert künftige bauliche Massnahmen an den Reservoir-Anlagen.
- Nr. 110:
Der geplante Schutz verhindert künftige bauliche Massnahmen an der Schützenanlage.
- Nr. 122:
Die Schutzbestimmungen wären vor allem im wertvollsten Bereich (Parzelle 8880) nicht umsetzbar. Ökologisch weniger wertvolle Bereiche (Parzelle 6240, 6241) des Objektes zu schützen, ist nicht zielführend. Das ganze Objekt soll daher nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.
- Nr. 352:
Im Rahmen der Planung des Neubaus des Kunstrasenplatzes muss die Offenlegung des eingedolten «Talbachs» projektiert werden. Eine Unterschutzstellung verhindert allenfalls die Offenlegung und ist daher nicht zielführend.

Antrag 2

Beim Schutzobjekt Nr. 111 wird der Perimeter auf Parzelle 12670 reduziert.

Begründung:

- Der geplante Schutz auf Parzelle 8028 verhindert künftige bauliche Massnahmen an den Schulgebäuden oder Neubauten und ist nicht erwünscht.

5. Unterlagen

Alle massgebenden Unterlagen liegen bei. Die Geometrien und Objektblätter der inventarisierten Objekte können über den Link <https://www.geoportal.ch/pfaeffikon/map/2680> unter der Benutzerebene «Inventar kommunaler Natur- und Landschaftsschutz» abgerufen werden. Die Geometrien und Objektblätter der über die revidierte Verordnung geschützten Objekte können über den Link <https://www.geoportal.ch/pfaeffikon/map/2931> unter der Benutzerebene «Verordnung kommunaler Natur- und Landschaftsschutz» abgerufen werden.

6. Weiteres Vorgehen

Nach der Festsetzung werden die Dokumente während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Im GIS-Portal können die Verordnungsobjekte während der öffentlichen Auflage ebenfalls eingesehen werden. Während 30 Tagen kann Rekurs zuhanden des Baurekursgerichts erhoben werden. Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den Anpassungen gemäss Erwägungen Ziff. 2 und Ziff. 4 wird zugestimmt.

Zusätzlich wird beim Objekt 800 auf einen Verordnungsschutz verzichtet.

Weiter wird das in Ziff. 4.1. des Entwurfs der Verordnung enthaltene Betretungsverbot («Betreten ausser auf markierten Wegen») gestrichen.

2. Die Einwendungen werden gemäss Empfehlung der Fachstelle Naturschutz gemäss Erwägung Ziff. 3 oder mit Anpassungsempfehlungen der Baubehörde vom 27. Januar 2025 und den Festlegungen dieses Beschlusses berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.
3. Der Bereich Bau und Umwelt wird beauftragt, die Einwendenden über den Entscheid des Gemeinderates mit dem Einwendungsbericht zu informieren.
4. Die revidierte «Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» wird festgesetzt und per 18. März 2025 in Kraft gesetzt.
5. Der Bereich Bau und Umwelt wird beauftragt, in Absprache mit der Abteilung Präsidiales die revidierte «Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» und deren Bestandteile zusammen mit diesem Beschluss am 28. März 2025 amtlich zu publizieren. Die Dokumente sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Betroffene Bewirtschaftende sowie Eigentümerinnen und Eigentümer sind über die Publikation vorgängig auf geeignete Weise zu informieren.
6. Der Bereich Bau und Umwelt wird beauftragt, die revidierte Verordnung zusammen mit dem Objektblatt und der Pflegevereinbarung inkl. Flächenverzeichnis an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschaftenden der einzelnen Schutzobjekte ab Beginn der öffentlichen Auflage auszuhändigen.
7. Der Bereich Bau und Umwelt wird beauftragt, die Verordnungsobjekte inkl. Objektblatt ab Beginn der öffentlichen Auflage im Gemeinde Web-GIS öffentlich einsehbar aufzuschalten.
8. Gegen die Dispoziffer 4 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Ein Rekurs hat gemäss Art. 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung.

9. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteher Bau und Umwelt
- Bereichsleiter Bau und Umwelt
- Bausekretärin
- Fachstelle Naturschutz
- Gemeindestelle für Landwirtschaft
- Revierförster
- Präsidiales

- Archiv N1.01.2
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Präsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum: